ERKLÄRUNG ZUM ANTRAG

Bewilligungszeitraum der Fahrkostenerstattung ist das jeweilige Schuljahr. Auf eine erneute Antragstellung wird nur dann verzichtet, wenn sich an den Antragsgrundlagen (z.B. Schulwechsel, Wohnungswechsel, Wechsel in Sek.-Stufe I oder II, etc.) nichts ändert.

Eventuelle Wohnungswechsel oder Schulwechsel innerhalb Porta Westfalicas sind sofort dem Sekretariat der Schule bekannt zu geben. Dadurch ungültig werdende Karten sind umgehend im Sekretariat abzugeben, andernfalls werden die Kosten den Erziehungsberechtigten/dem Antragsteller in Rechnung gestellt!

Gemäß § 97 Absatz 4 Schulgesetz in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) werden Fahrtkosten übernommen, wenn der Schulweg nach § 5 Abs. 2 SchfkVO in der einfachen Entfernung für den Schüler der Grundschule mehr als 2,0 km, der Klassen 5 bis 10 mehr als 3,5 km und der Klassen Gymnasialen Oberstufe mehr als 5 km beträgt.

Der Schulweg, der für den Antrag berücksichtig wird, ist gemäß § 7 Abs. 1 SchfkVO der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der ständige (nicht nur vorübergehende), gewöhnliche Aufenthalt des Schülers/der Schülerin an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

Unabhängig von der Länge des Schulweges werden Fahrtkosten erstattet, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss (§ 6 Abs. 1 SchfkVO). Hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und ggf. eine amtsärztliche Untersuchung notwendig.

Gemäß § 6 Abs. 2 SchfkVO entstehen, unabhängig von der Länge des Schulweges, erstattungsfähige Fahrtkosten auch dann notwendigerweise, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler/innen ungeeignet ist. Die Beurteilung über die besondere Gefährlichkeit erfolgt durch die zuständigen Behörden.

Bei Verlust einzelner Schülerfahrkarten setzen Sie sich bitte mit dem Sekretariat der Schule oder dem Schulträger in Verbindung.

Kontakt Schulträger: Stadt Porta Westfalica

Bildung, Sport und Kultur

Marina Neufeld

Rathaus I, Zimmer 2.31

Kempstraße 1

32457 Porta Westfalica Tel.: 0571 / 791 - 174 Fax: 0571 / 791 - 454

E-Mail: marina.neufeld@portawestfalica.de

Internet: www.portawestfalica.de

Fahrplanauskünfte: Service-Cen

Service-Center ZOB Minden

Tel.: 0571 26850

Schülerhotline BVO (zum Schuljahresbeginn):

01806 607082

Internet: www.owlverkehr.de

Grundschule / des Grundschulstandortes für das Schuljahr 20...../20...... ab Monat Der Antrag ist nur über die Schule einzureichen! Stempel der Schule: Eingangsdatum, Namenszeichen 1. Angaben zum/zur Schüler/in Name: Adresse: Ortsteil: Klasse/Jahrgangsstufe: 2. Angaben zu den Erziehungsberechtigten Vorname: Adresse: Für Rückfragen: Tel.: E-Mail: 3. Fahrweg zur Schule nächstgelegene Einstiegshaltestelle: Ausstiegshaltestelle: Buslinie: 4. Grund der Antragsstellung 4.1 Einschulung am

Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte für den Besuch der

4.2 🔲 01	nzug		
		er ist bereits Schüler/in der genannten Schule. Ich beantrage te aufgrund eines Umzuges	
ar	n		
VC	on		
na	ach		
	ein Sohn/meine Tochte arte:	r besitzt für den bisherigen Wohnsitz bereits eine Schulweg-	
	∣ Ja □ Nein		
tig zu	t werden, diesem Antrag	lten Schülerfahrkarten ab dem Monat, ab dem sie nicht mehr benö- bei. Der Antrag kann sonst nicht bearbeitet werden. Sollte der Um- ts stattfinden, setzen Sie sich bitte mit der Stadt Porta Westfalica, indung.	
4.3 □ Sc	chulwechsel wegen Zuz	ug oder aus persönlichen Gründen	
bi	sherige Schule		
Bei Schulwechsel innerhalb Porta Westfalicas: Sollte Ihr Sohn/Ihre Tochter für die bisher besuchte Schule bereits Schülerfahrkarten besitzen, fügen Sie diese bitte dem Antrag bei. Der Antrag kann sonst nicht bearbeitet werden.			
Bitte ankrei Ich bin d nes Kind Die Einw der Einw bearbeite E-Mail-A	uzen, sonst kann der A lamit einverstanden, dass les personenbezogen Dat villigung erfolgt freiwillig un villigung entstehen keine N et werden. Der Widerruf m dresse Schulwesen@port t des Widerrufs unberührt mationspflichten gem. Art.	Antrag nicht bearbeitet werden: die für die Bearbeitung des Antrages und für die Beförderung meien an die jeweiligen Transportdienstleister weitergegeben werden. In de unentgeltlich. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf lachteile für Sie. Jedoch kann der Antrag in diesem Fall nicht weiter nuss schriftlich erfolgen, es genügt die Mitteilung per E-Mail an die tawestfalica.de. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleibt bis zum in 13 und 14 DS-GVO zur Schülerbeförderung habe ich zur Kenntnis die die Erklärungen zum Antrag auf Seite 3.	
Porta Westfa	lica, Datum,	Unterschrift d. Erziehungsberechtigten	
Vom Schulträ	iger auszufüllen:		
☐ Schulweg mehr als 2; 3,5; 5 km		☐ besondere Gefährdung gem. Beurteilung vom	
☐ kein Anspr	ruch	gesundheitl. Gründe (Attest vom)	